

Ordnungsziffer 5.15

Titel Benutzungsordnung für die Schießsportanlage in Krefeld , Girmesgath 131

Benutzungsordnung für die Schießsportanlage in Krefeld Girmesgath 131

vom 23.01.1991

(Krefelder Amtsblatt Nr. 6 vom 07.02.1991, S.50)

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Schießsportanlage Girmesgath gelten die Benutzungsordnung für die Sportplätze und Turnhallen der Stadt Krefeld, die Schießstandordnung des deutschen Schützenbundes sowie die schießsportlichen Regeln des Bundes deutscher Sportschützen in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Schießsportanlage in Krefeld, Girmesgath 131, und zwar für die Pistolen- und Kleinkaliberanlagen im Kellergeschoß der vorgenannten Sportanlage sowie für die Sporthalle Girmesgath 131, soweit diese für Zwecke des Schießsports genutzt wird.

§ 3

Zugelassene Waffen und Munition

1. Auf dem Kleinkaliberstand sind Kleinkaliberbüchsen und Scheibepistolen, Kaliber 22 lfB, zugelassen
2. Auf dem Pistolenstand sind folgende Faustfeuerwaffen zugelassen:

Pistole/Revolver:

Kaliber 22 kurz bis Kaliber 45 ACP

Munition: Nur Bleigeschosse ohne besondere Beschichtung und ohne Gas Check.

3. Auf den Schießständen zu Abs. 1 und Abs. 2 sind durch mobil aufzubauende Geschoßfangeinrichtungen Luftdruckwaffen und Zimmerstutzen zugelassen.

4. In der Sporthalle sind Luftdruck- und CO₂-Waffen, 10 m, mit insgesamt 36 demontierbaren Ständen zugelassen.

5. Nicht zugelassen:

Das Verschießen von Magnumpatronen ist grundsätzlich untersagt.

§ 4

Lagerung von Waffen und Munition

Waffen und Munition dürfen in der Schießsportanlage nicht gelagert werden, ausgenommen Luftdruck- und CO2-Waffen sowie die dazu gehörige Munition.

§ 5

Aufsichtspersonen

1. Der Zugang zu den Schießständen und die Benutzung der zugelassenen Waffen sind nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsichtsperson muß sich am aushängenden schwarzen Brett eintragen.
2. Die Aufsichtsperson darf während der Dauer ihrer Aufsicht nicht selbst schießen und hat ständig auf dem Schießstand präsent zu sein. Daneben übt sie das Hausrecht aus.
3. Die Vereine und sonstige Nutzergruppen, denen die Benutzung der Schießsportanlage erlaubt ist, haben dem Oberstadtdirektor - Sport- und Bäderamt - die Namen und Anschriften der von ihnen bestellten Aufsichtspersonen vor der 1. Benutzung und nach jedem Wechsel der bestellten Aufsichtspersonen unverzüglich mitzuteilen. Alle gemeldeten Aufsichtspersonen müssen von der Kreispolizeibehörde zugelassen sein.
4. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sich beim Betreten und Verlassen der Schießsportanlage in die beim Hallenwart ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Weiterhin hat die verantwortliche Aufsichtsperson an der Tafel im Schützenstand ihren Namen aufzuschreiben.

§ 6

Benutzungsverbote

1. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen, sind von der Benutzung der Schießsportanlage ausgeschlossen.
2. Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Benutzung der Schießsportanlage untersagt, es sei denn, die notwendigen Ausnahmegenehmigungen liegen vor.
3. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 16 Jahre alt sind, das Schießen mit Schußwaffen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist oder wenn eine Ausnahmegenehmigung der Kreispolizeibehörde erteilt wurde. Weiterhin dürfen die verantwortlichen Aufsichtspersonen Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben aber noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen mit Luftdruck-:CO2- und Federdruckwaffen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.
4. Die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten und gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen der Kreispolizeibehörde sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen aufzubewahren und den Dienstkräften und Beauftragten der Kreispolizeibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 7

Versicherung

1. Die Vereine und sonstigen Benutzergruppen, denen die Benutzung der Schießsportanlage gestattet ist, haben dem Oberstadtdirektor - Sport- und Bäderamt - vor der erstmaligen Benutzung das Bestehen folgender Versicherungen nachzuweisen:

Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von 511.291,88 Euro für Personenschäden und 51.129,19 Euro für Sachschäden.

Unfallversicherung für die Schützen, die verantwortlichen Aufsichtspersonen, Anzeiger und Schreiber mit Deckungssummen von

5.112,92 Euro für den Todesfall und 10.225,84 Euro für den Invaliditätsfall.

2. Die Vereine und sonstigen Benutzergruppen sind verpflichtet, im Bedarfsfall den Erwerb von Tagesversicherungsscheinen zu ermöglichen.

§ 8

Meldepflicht

1. Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ereignen, sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen unverzüglich der Kreispolizeibehörde sowie dem Oberstadtdirektor - Sport- und Bäderamt - anzuzeigen.

2. Sonstige Vorkommnisse sind dem diensttuenden Hallenwart sofort, dem Sport- und Bäderamt am nächsten Werktag anzuzeigen.

§ 9

Besondere Bestimmungen

Für den Pistolenstand ist auch der Wettbewerb Präzision-Intervallringscheibe zugelassen.

Der Aufsichtsführende (§ 5 der Benutzungsordnung) ist dafür verantwortlich, daß die zwischen den einzelnen Schießstandbereichen vorhandenen Verbindungstüren verschlossen bleiben. Ausnahmen hiervon können bei speziellen Pistolendisziplinen zugelassen werden.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Krefeld, die Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes, die schießsportlichen Regeln des Bundes deutscher Sportschützen und die Bestimmungen dieser besonderen

Benutzungsordnung kann der Oberstadtdirektor - Sport- und Bäderamt - gegen Einzelpersonen ein befristetes, in besonders schwerwiegenden

Fällen auch ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Soweit Zuwiderhandlungen im Handeln oder Unterlassen des verantwortlichen

Vorstandes des Vereins oder einer sonstigen Benutzergruppe begründet sind, kann der Oberstadtdirektor - Sport- und Bäderamt - erteilte

Benutzungserlaubnisse ohne Einhaltung einer Frist widerrufen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Schießsportanlage Girmesgath vom 18. Juni 1982 in der geänderten Fassung vom 15.11.1990 tritt am

Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

